

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Luzerner Forum für Sozialversicherungen und Soziale Sicherheit“ (nachfolgend „Verein“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Luzern.

2. Zweck

Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren im Bereich Sozialversicherungen und Soziale Sicherheit des Raums Luzern und nutzt ihr Potenzial im Interesse der Sozialversicherungs-, Universitäts- und Hochschulstadt Luzern. Er engagiert sich als Netzwerk und Arbeitsgemeinschaft in der Entwicklung von sozialpolitischen und sozialrechtlichen Lösungen, in der Aus- und Weiterbildung sowie in der Forschungsförderung, ist im Beratungsgeschäft tätig und betreibt eine eigene Geschäftsstelle. Er kann alle Aktivitäten ausüben, die zum Betreiben der Geschäftsstelle erforderlich sind.

Der Verein ist politisch und in seiner Tätigkeit von Personen und Interessengruppen unabhängig.

3. Mitgliedschaft

3.1 Mitgliederkategorien

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Mitglieder A (mit vollem Stimm- und Antragsrecht), genannt «Trägerorganisationen»
- Mitglieder B (ohne Stimmrecht, mit Antragsrecht Mitgliederversammlung), genannt «Förderorganisationen»
- Mitglieder C (ohne Stimm- und Antragsrecht), genannt «Partnermitglieder»

3.2 Mitglieder A (mit vollem Stimm- und Antragsrecht), genannt «Trägerorganisationen»

Mitglieder A des Vereins mit vollem Stimm- und Antragsrecht sind Organisationen (juristische Personen) und öffentliche Institutionen aus dem Raum Luzern, welche einen engen Bezug zu Fragen der Sozialversicherungen und der Sozialen Sicherheit haben und diese durchführen oder in anderer Weise fördern und weiterentwickeln (Aktivmitglieder).

Als Mitglied A des Vereins mit Stimmrecht gilt für die effektive Dauer seines/ihres Amtes auch der/die amtierende Präsident/in (natürliche Person), sofern er/sie nicht Vertreter/in einer Mitgliedorganisation ist.

Mitglieder A werden auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.3 Mitglieder B (ohne Stimmrecht, mit Antragsrecht), genannt «Förderorganisationen»

Mitglieder B des Vereins sind Organisationen (juristische Personen) und öffentliche Institutionen, welche als Passivmitglieder mit Antragsrecht den Zweck des Vereins unterstützen.

Die Mitglieder B haben ein Antragsrecht an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht und werden auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.4 Mitglieder C (ohne Stimm- und Antragsrecht), genannt «Partnerorganisationen»

Mitglieder C des Vereins sind Organisationen (juristische Personen), öffentliche Institutionen und natürliche Personen, welche als Passivmitglieder ohne Antragsrecht den Zweck des Vereins unterstützen.

Die Mitglieder C haben kein Stimm- und Antragsrecht an der Mitgliederversammlung und werden auf Antrag durch den Vorstand aufgenommen. Der Antrag auf Aufnahme ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

3.5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der Mitgliedorganisation oder für den/die nicht einer Mitgliedorganisation angehörende/n Präsidenten/in mit dem effektiven Ausscheiden aus dem Präsidialamt.

Der Austritt ist nur möglich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschliessen. Dieser Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin
- die Revisionsstelle

4.1 Mitgliederversammlung

4.1.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen auf schriftliche - mindestens drei Wochen im Voraus erfolgte - Einladung durch den Vorstand. Die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich einzureichen.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden.

4.1.2 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung durch zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder:

- Bestimmung der Grösse des Vorstands.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, der Präsidentin und der Revisionsstelle.

- Änderung der Statuten.
- Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

4.1.3 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestimmung der Grösse des Vorstands (mindestens fünf, maximal neun Vorstandsmitglieder).
- Wahl und Abberufung des Vorstands und der Präsidentin oder des Präsidenten.
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle.
- Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung aufgrund eines schriftlichen Berichts der Revisionsstelle sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand.
- Genehmigung der strategischen Zielsetzungen.
- Festlegung der Mitgliederbeiträge für die Mitglieder A, B und C.
- Festlegung der Zusatzbeiträge für die Mitglieder A
- Beschlussfassung über weitere, vom Vorstand vorgelegte Geschäfte.
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

4.2 Vorstand

4.2.1 Grundsätzliches

Die Mitgliederversammlung kann für das Präsidium eine Person in den Vorstand wählen, welche nicht aus den Reihen der Mitglieder stammt. Die andern Mitglieder des Vorstandes werden jedoch von Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder der Kategorie A gestellt. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre.

4.2.2 Einberufung

Die Präsidentin oder der Präsident beruft Vorstandssitzungen ein, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, mindestens zwei Mal im Jahr. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden. Anträge der Vorstandsmitglieder sind mindestens eine Woche im Voraus dem Vorstand einzureichen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Sitzung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten. In dieser Sitzung kann über alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Vorstands fallen, gültig verhandelt und beschlossen werden, solange alle Mitglieder anwesend sind.

4.2.3 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Für eine gültige Beschlussfassung müssen ein Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Stimmenthaltungen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

Beschlüsse des Vorstands zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Die Beschlussfassung auf dem elektronischen Weg ist möglich.

4.2.4 Aufgaben

Der Vorstand leitet alle Geschäfte des Vereins, die nicht einem andern Organ des Vereins durch Gesetz oder Statuten übertragen sind. Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:

- Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse.

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern der Kategorie A, B und C.
- Festlegung der Gegenleistungen für die Mitglieder der Kategorie A, B und C.
- Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.
- Anstellung/Mandatierung, Unterstützung, Überwachung und Entlassung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin.
- Inhaltliche Führung des Vereins sowie Entwicklung und Umsetzung der strategischen Zielsetzungen.
- Genehmigung des Budgets.
- Genehmigung der Aktivitäten des Vereins.
- Genehmigung von Verträgen betreffend administrative Angliederung der Geschäftsstelle.
- Festlegung des Leistungsauftrags und weiterer Aufträge an den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin.
- Pflege der Kontakte und der Zusammenarbeit innerhalb des Netzwerks, mit möglichen Beteiligten und Partner/innen sowie mit ähnlichen Institutionen.
- Einsetzung von Ausschüssen zur Erfüllung besonderer Aufgaben.
- Ernennung und Abberufung von Zeichnungsberechtigten gemäss Art. 4.4.
- Erstellen von Geschäftsordnung und Reglementen.

4.3 Geschäftsführung

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin trägt gegenüber dem Vorstand die Gesamtverantwortung für die Tätigkeiten des Vereins und führt dessen Geschäfte.

Der Geschäftsführung obliegen die:

- Vorbereitung der Vorstandssitzungen.
- Umsetzung der Aktivitäten des Vereins und der Beschlüsse des Vorstands.
- Gestaltung und Umsetzung der Aktivitäten des Vereins sowie Entwicklung von Initiativen zur Erreichung der Ziele des Vereins.
- Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern, innerhalb des Netzwerks und mit der Öffentlichkeit.
- Finanzentscheide im Rahmen des Budgets.
- Erstellung und Einhaltung des Budgets sowie die Rechnungsführung.
- Einwerbung von Mitteln und Akquisition von Mitgliedern.
- Vertretung nach aussen, unter Vorbehalt der Zeichnungsberechtigung gemäss Art. 4.4.

4.4 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin, je kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann weitere Zeichnungsberechtigte ernennen und deren Kompetenzen festlegen. Er kann auch Personen eine Zeichnungsberechtigung erteilen, welche keine formelle Organstellung im Verein haben.

4.5 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Deren Amtsdauer beträgt zwei Geschäftsjahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle hat das Rechnungswesen des Vereins jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu unterbreiten.

Die Revisionsstelle nimmt eine eingeschränkte Revision der Jahresrechnung vor, sofern das Gesetz nicht eine ordentliche Prüfung vorschreibt.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

5. Finanzbestimmungen

5.1 Finanzierungsinstrumente

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliederbeiträge, Betriebserträge, Zusatzbeiträge der Trägerorganisationen und Zuwendungen Dritter.

5.2 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder- und Zusatzbeiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.

Die Höhe der Mitglieder- und Zusatzbeiträge richtet sich nach Mitgliederkategorie sowie der Grösse der Organisation eines Mitglieds.

Der/die nicht einer Mitgliedorganisation angehörende Präsident/in ist von der Erbringung des jährlichen Mitgliederbeitrags befreit.

5.3 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich und allein mit seinem Vereinsvermögen. Jegliche Nachschusspflicht der Mitglieder wird wegbedungen.

6. Liquidation

Wird der Verein aus irgendwelchen Gründen aufgelöst, geht das verbleibende Vermögen an die Nachfolgeorganisation oder an eine zielverwandte, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz über.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Kooperationskultur

Die Mitglieder pflegen eine offene Kooperationskultur. Zur Verfügung gestellte Informationen dürfen nicht zulasten eines Mitglieds verwendet werden.

7.2 Eintrag ins Handelsregister

Der Verein Luzerner Forum für Sozialversicherungen und Soziale Sicherheit ist im Handelsregister eingetragen.

7.3 Inkrafttreten

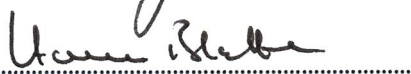
Diese Statutenrevision tritt per sofort in Kraft.

Luzern, 26. Juni 2023

Die Präsidentin Ida Glanzmann-Hunkeler


.....

Der Protokollführer Hannes Blatter


.....